

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/129/Hü/NK	3007	10.02.2015
	DI Claudia Hübsch		

**Änderung der Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V und der Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung 2011 - Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

**1) Änderung der Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V**

Die Überwachung von Druckgeräten, die von keiner Sonderbestimmung erfasst sind, ist nach einem speziellen Prüfprogramm durchzuführen. Für Löschmittelbehälter für Pulverlöcher sah die DGÜW-V bislang keine - insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht geeignete - angepasste Überwachung vor. Um die Situation zu verbessern, wurde für diese Behälter eine Sonderbestimmung erstellt. Durch diese Regelung für die wiederkehrenden Untersuchungen werden die Betreiber entlastet und die Prüfkosten unter Beibehaltung des Sicherheitsniveaus verringert.

Weiters hat sich Anpassungsbedarf durch die CLP-Verordnung hinsichtlich der Kennzeichnung von Inhaltsstoffen von unter Druck stehenden Geräten ergeben.

Betroffen sind:

- alle Betreiber von Löschmittelbehältern,
- die akkreditierten Kesselprüfstellen als durchführende Organe der wiederkehrenden Prüfungen.

**2) Änderung der Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung 2011 - ODGV 2011**  
Durch die Änderung des ADR war Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Verpflichtungen der notifizierten Stellen erforderlich.

## MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 06.03.2015 in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung -**Druckgeräte: Änderung der DGÜW-V und der OGV 2011** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Verordnungsentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße  
DI Claudia Hübsch